

QA-150 Annahmebedingungen für mineralische Abfälle

1. Mineralische Abfälle gewerblicher Herkunft

Voraussetzung für die Entsorgung mineralischer Abfälle auf der Deponie Kapiteltal nach Teil C1 (DKI) der jeweils gültigen Entgeltliste ist der Abschluss eines gesonderten Entsorgungsvertrages, siehe dazu Formblatt **FB-289p** „Entsorgung von mineralischen Abfällen: Grundlegende Charakterisierung nach § 8 DepV und Auftragserklärung – DKI“ bzw. Formblatt **FB-240a** bei Unbedenklichkeit des Abfalls in gesonderten Fällen. Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Abfälle im Einzelfall. Die Entgeltliste begründet keine Entsorgungsverpflichtung. Es können nur Anlieferungen von Abfällen angenommen werden,

- die in Stadt oder Landkreis Kaiserslautern erzeugt wurden oder
- die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, staatlichen Einrichtungen und Personen des Privatrechts, soweit an ihnen ausschließlich - mittelbar oder unmittelbar - juristische Personen des öffentlichen Rechts oder staatliche Einrichtungen beteiligt sind, erzeugt wurden.

1.1 Entsorgungspreise und weitere Kosten:

Der Preis je Tonne frei angeliefert ZAK richtet sich gemäß Teil C1 der jeweils gültigen Entgeltliste **QA-011b** nach der abfallrechtlichen Einstufung laut Abfallverzeichnisverordnung (6-stelliger Abfallschlüssel). Der Entsorgungspreis gilt vorbehaltlich korrekter Einstufung des Abfalls und Einhaltung aller Annahmebedingungen (siehe Punkt B) des FB-289p). Weitere Kosten je Einzelfall können von der ZAK in Rechnung gestellt werden. Behältergestaltung, Verladung und Transport werden im Regelfall nicht angeboten. Es gilt unsere Entgelt- und Nutzungsordnung **QA-026** in der jeweils aktuellen Fassung. Es können weitere Kosten (z. B. die Nachweisführung) anfallen, die vom Erzeuger bzw. Auftraggeber zu tragen sind. Wird ein Entsorgungsvertrag geschlossen und es erfolgt keine Anlieferung der Abfälle, so werden Kosten für die Bearbeitung des Antrags gegenüber dem Vertragspartner berechnet, näheres dazu siehe Teil C1 der jeweils gültigen Entgeltliste. Eine Zahlungsvereinbarung **FB-156** ist Voraussetzung für die Schließung eines Entsorgungsvertrags.

☞ <https://www.zak-kl.de/downloads> unter Menüpunkt „Allgemeine Dokumente“
QA-011b Entgeltliste, **QA-026** Entgelt- u. Nutzungsordnung sowie **FB-156** Zahlungsvereinbarung

1.2 Zuordnungskriterien und zugelassene Abfälle:

Die für die DKI-Deponie zugelassenen Grenzwerte müssen eingehalten werden, dies ist u. a. mittels der Deklarationsanalyse nach DepV durch den Erzeuger vorab zu überprüfen und gegenüber der ZAK nachzuweisen, näheres zu den dazu notwendigen Unterlagen ist dem **Teil A des FB-289p** zu entnehmen. Der Abfall ist gemäß §8 DepV grundlegend zu charakterisieren. Die zugelassenen Abfallschlüssel (sog. Positivliste) und die Zuordnungskriterien sind im Formblatt **FB-452** gelistet. In gesonderten Fällen kann auf eine laboranalytische Untersuchung der Abfälle verzichtet werden, siehe Formblatt **FB-240a** „Grundlegende Charakterisierung nach §8 (1) u. (8) DepV“. Die Anlieferungen in diesen Fällen können ebenso erst nach Freigabe und Gegenzeichnung durch die ZAK erfolgen.

☞ <https://www.zak-kl.de/downloads> Menüpunkt „Anlieferung mineralischer Abfälle“
FB-289p „Entsorgung von mineralischen Abfällen: Grundlegende Charakterisierung nach § 8 DepV und Auftragserklärung – DKI“
FB-240a Grundlegende Charakterisierung nach §8 (1) u. (8) und
FB-452 ZAK-Positivkatalog Deponie Kapiteltal DKI

1.3 Grundsätzlicher Hinweis zu den Nachweis- und Registerpflichten: handelt es sich um gefährlichen Abfall (AVV Nummer mit *), so ist der Abfall von der zuständigen Behörde in Rheinland-Pfalz zuzuweisen (SAM GmbH). Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung, die Entscheidung obliegt der zuständigen Behörde. Die Regelungen der Nachweisverordnung hinsichtlich der Nachweis- und Registerpflichten sind vom Erzeuger und Beförderer eigenverantwortlich zu beachten. Handelt es sich um nicht gefährlichen Abfall (AVV Nummer ohne *), so wird ein sogenannter vereinfachter Nachweis zwischen Erzeuger und der ZAK erstellt, dabei kann auch das ausgefüllte Formblatt **FB-289p** als Erzeugerteil dieses Nachweises verwendet werden.

2. Mineralische Abfälle aus privaten Haushalten

Ist der Abfall nicht schadstoffbelastet und es können die in der Unbedenklichkeitserklärung **FB-240** aufgeführten Angaben bestätigt werden, so können die Anlieferungen gemäß Entgeltliste Teil A unter der Sortenbezeichnung „Mineralische Abfälle“ angeliefert werden. Für mineralische Abfälle, die Asbest oder KMF (künstliche Mineralfasern) enthalten gelten gesonderte Regelungen, diese fallen nicht unter die allgemeine Bezeichnung „Mineralische Abfälle“ und sind je Einzelfall anzufragen. Siehe hierzu auch Hinweise Pkt. D) u. E) im Anhang der Entgeltliste QA-011b.

- ☞ <https://www.zak-kl.de/downloads> Menüpunkt „Anlieferung mineralischer Abfälle“
FB-240 Unbedenklichkeitserklärung Anlieferung von Boden und Steinen privater Haushaltungen
- ☞ <https://www.zak-kl.de/downloads> unter Menüpunkt „Allgemeine Dokumente“
QA-011b Entgeltliste, **QA-026** Entgelt- u. Nutzungsordnung

**Haben Sie dazu Fragen?
Unser Team Mineralik steht Ihnen gerne zur Verfügung unter**

**ZAK – Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern,
Abteilung Stoffstrommanagement und Logistik**

Tel.: +49 (0)6 31 / 3 41 17 -1163 o. -1164 Fax: +49 (0)6 31 / 3 41 17 -7777

E-Mail: verteiler_sml_mineralik@zak-kl.de; oder Allgemein: info@zak-kl.de;

www.zak-kl.de/

